

Die Beilagen sub **○** und **Ⓜ** zum königl. Decret, das über das Immobilienversicherungswesen unter dem 23. August 1862 erlassene Gesetz und die Petitionen um Errichtung einer Landesmobiliar-Feuerversicherungsanstalt betreffend, lauten:

○

Der Vorbehalt, unter welchem von der vorigen Ständeversammlung nach Inhalt der ständischen Schrift vom 2. August 1861 die Gesetzesvorlage, das Immobilien-Brandversicherungswesen betreffend, en bloc angenommen worden ist und welcher dahin geht, daß das inmittelst erlassene Gesetz der dormaligen Ständeversammlung zur Revision vorgelegt werde, hat offenbar auf der Voraussetzung beruht, daß es möglich sein werde, die Publication und Inkraftsetzung des Gesetzes so zu beschleunigen, daß in der Zwischenzeit Erfahrungen darüber gesammelt werden können, ob sich die neue Einrichtung praktisch bewähre, oder ob und in welcher Beziehung eine Modification nöthig erscheine.

Diese Voraussetzung hat sich nicht verwirklichen lassen. Das Gesetz ist zwar unter dem 23. August 1862 in Verbindung mit der Ausführungsverordnung dazu erlassen worden, hat jedoch erst mit dem 1. Januar d. J. in Kraft gesetzt werden können.

Die Aufgabe, das Classificationssystem mit dem Unterstützungsprincipe zu verbinden, war ein zu lösendes Problem, dessen Schwierigkeiten die Regierung gleich bei der Vorlegung des Gesetzentwurfes nachdrücklich hervorheben mußte und welches auch bei der Bearbeitung der weiteren, zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften und Bestimmungen zu manchen Zweifeln und entgegengesetzten Auffassungen Veranlassung gegeben hat, so daß schon aus diesem Grunde die Beendigung des an und für sich schwierigen und sehr umfangreichen Werkes der totalen Reform der Immobilien-Brandversicherung bei aller Anstrengung doch nicht sobald zu bewerkstelligen war, als man wohl gewünscht hätte. Zudem trat die Nothwendigkeit ein, um ein gleichmäßiges Verfahren bei der Einschätzung herzustellen, sich auf keine bloß schriftliche Instruction der technischen Beamten der Anstalt zu beschränken, sondern denselben auch eine praktische Anleitung zu geben und mit denselben zu diesem Behufe die vorgenommenen Einschätzungen genau durchzugehen, irrige Ansichten zu berichtigen und auf diese Weise ein allgemeines und sicheres Verständniß des neuen Systems herbeizuführen.

Nimmt man die umfangliche und überaus zeitraubende Anfertigung der neuen Ortskataster dazu und berücksichtigt man ferner, daß dabei die currenten Geschäfte nicht unerledigt bleiben konnten, daß namentlich die Katasternachträge fortgeführt werden mußten, daß die Revision der Kataster in der Oberlausitz noch nicht beendet war, daß in den Jahren 1862 und 1863 viele und umfangliche Brände die Thätigkeit der Brand-

versicherungscommission und der technischen Beamten ungewöhnlich in Anspruch nahmen und daß überdies auch noch durch Krankheiten Störungen und Unterbrechungen herbeigeführt wurden, so wird es einleuchten, daß eine mehrere Beschleunigung außer dem Bereiche des Möglichen gelegen hat.

Die nach dem Gesetze vom 23. August 1862 eingetretene Reorganisation des Immobilien-Brandversicherungswesens kann daher auch dormalen nur als ein Versuch angesehen werden, der die Probe der praktischen Erfahrung noch zu bestehen hat und bis dahin kein sicheres Urtheil darüber gestattet, ob und in welcher Beziehung etwa Modificationen für angemessen zu erachten sein möchten. Nur soviel hat sich bis jetzt herausgestellt, daß die Handhabung der neuen gesetzlichen Bestimmungen über die Einschätzung keine erheblichen Schwierigkeiten darbietet und daß sich die technischen Beamten in der überwiegenden Mehrzahl schnell und leicht in das neue Katastrationsverfahren gefunden und damit vertraut gemacht haben. Es läßt sich hiernach wohl mit Grund behaupten, daß wenigstens in Ansehung der mehr formellen Vorschriften der neuen Gesetzgebung die bisher gemachten Erfahrungen von einem durchaus befriedigenden Resultate gewesen sind. Wollte man dagegen den materiellen Theil des Gesetzes jetzt schon einer Kritik unterziehen, so würde das nur von einem rein subjectiven Standpunkte aus geschehen können, je nachdem einzelne specielle Fälle etwa dazu Anlaß bieten. Keine das Interesse des Einzelnen so unmittelbar berührende Einrichtung, wie die Brandversicherung, kann aber, von welcher Beschaffenheit sie nur immer sein mag, allen individuellen Ansprüchen und Wünschen Genüge thun, dafür liegt der Beweis in den zahlreichen Beschwerden über die Privat-Feuerversicherungsanstalten vor.

Die Wirksamkeit des neuen Gesetzes darf daher nicht nach einzelnen speciellen Fällen beurtheilt werden, sondern läßt sich nur nach den im Großen und Ganzen gewonnenen Resultaten richtig bemessen und dazu gehört, daß dasselbe wenigstens einige Jahre hindurch in Uebung gewesen ist. Dann wird man übersehen können, ob es seinem Zwecke entspreche und in welchen Beziehungen etwa noch Verbesserungen sich nöthig machen.

Wenn hiernach die Zeit zur Revision des Gesetzes vom 23. August 1862 dormalen noch nicht eingetreten, sondern abzuwarten sein dürfte, welche Erfahrungen die praktische Anwendung desselben liefern werde, so hat die Regierung, ohne sich einer Revision des Gesetzes, wenn solche demungeachtet noch gewünscht werden sollte, entziehen zu wollen, doch geglaubt, vorerst von der Wieder-